



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES
vom 24. Juni 1991
über den ökologischen Landbau und die entsprechende
Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und
Lebensmittel**

Stefan Geisthardt

-
- **VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES
vom 24. Juni 1991
über den ökologischen Landbau und die entsprechende
Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und
Lebensmittel**

= Öko-VO

Gilt nur noch bis zum 31.12.2008

Änderungen in 2007:

- **ab 17.11.2007:**
- Bis 31. Dezember 2008 ist die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln im Durchschnitt bis zu maximal 50 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 80 % betragen.
- **Achtung:**
- Ab 1. Januar 2009 ist die Beimischung von Umstellungsfuttermitteln im Durchschnitt bis zu maximal 30 % der Ration zulässig. Stammen diese Umstellungsfuttermittel aus einer Einheit des eigenen Betriebs, kann dieser Satz 60 % betragen.

Änderungen in 2007:

- **ab 17.11.2007:**
- Im Durchschnitt können bis zu 20 % der Gesamtmenge der an die Tiere verfütterten Futtermittel aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland oder Parzellen mit mehrjährigen Futterkulturen im ersten Jahr der Umstellung stammen, sofern diese Flächen Teil des Betriebs sind und in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Einheit des Betriebs mit ökologischer Erzeugung gehört haben. Im Falle, dass sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von im ersten Jahr der Umstellung befindlichen Parzellen verwendet werden, darf der kombinierte Gesamtanteil dieser Futtermittel die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Höchstanteile nicht überschreiten.
- Diese Prozentzahlen werden jährlich als Anteil der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet

Änderungen in 2007:

- Die Zulassung von Metaldehyd zur Schneckenbekämpfung wurde bis zum 31.03.2008 verlängert.

- **VERORDNUNG (EG) Nr. 780/2006 DER KOMMISSION**
 - vom 24. Mai 2006
 - zur Änderung des Anhangs VI der Öko-VO

• **Festlegung der Zutaten für tierische Erzeugnisse.**

• **Bisher:** **Alles erlaubt.**

• **Ab sofort:** **Positivliste.**

- **Neue Rechtsgrundlage!**
- **VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES
vom 28. Juni 2007
über die ökologische/biologische Produktion und die
Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung
(EWG) Nr. 2092/91**

Bisher: 19 Artikel

Jetzt: 42 Artikel

- **Artikel 11:**

Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften.

Ausnahmen hiervon: Möglich, aber nicht sicher.

Deshalb: Nicht darauf verlassen!

- **Artikel 14:**

Vorschriften für die tierische Erzeugung

Die ökologischen/biologischen Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.

Ausnahme unter bestimmten Voraussetzungen für Zuchtzwecke möglich.

Nicht für Mast/Produktion.

Welche Voraussetzungen steht bisher nicht fest.

Artikel 16:

Im Landbau verwendete Erzeugnisse und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung

Positivlisten u.a. für

- Pflanzenschutzmittel,
- Düngemittel/Bodenverbesserer
- Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden, und Anlagen für die tierische Erzeugung

Neu: Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Artikel 16:

- Pflanzenschutzmittel,

(5) Die Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen, die nicht

von den Absätzen 1 und 4 erfasst werden, ist im ökologischen/

biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den

Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen
→ **Prüfpflicht vor der Verwendung.**
Kriterien dieses Artikels entspricht.

Artikel 17:

Umstellung

a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der

Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit

gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß

Artikel 28 Absatz 1 unterstellt hat.

Artikel 24:

Verbindliche Angaben

Es muss:

Abs. 1a) die Kennzeichnung auch die nach Artikel 27 Absatz 10 erteilte **Codenummer** der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat;

Abs. 1 b) bei vorverpackten Lebensmitteln auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 erscheinen;

Achtung: Niemand weiß derzeit, wie das Gemeinschaftslogo aussehen wird.

Artikel 24:

Verbindliche Angaben

Abs. 1 c) bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Sichtfeld wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:

- „**EU-Landwirtschaft**“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
- „**Nicht-EU-Landwirtschaft**“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
- „**EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft**“, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Artikel 24:

Verbindliche Angaben

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Also z.B.: Deutschland-Landwirtschaft

Klingt ziemlich blöd, andere Formen sind aber nicht zulässig.

Artikel 24:

Verbindliche Angaben

Bei der genannten Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten 2 Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die genannte Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 25 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 25 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

Artikel 25:

Logos für ökologische/biologische Produktion

(1) Das Gemeinschaftslogo darf nicht für Umstellungserzeugnisse und Lebensmittel im Sinne des Artikels 23 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

(2) Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.



Artikel 29:

Bescheinigungen

1) Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 27 Absatz 4 stellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss zumindest über die Identität des Unternehmers und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

(2) Jeder Unternehmer muss die Bescheinigungen seiner Lieferanten prüfen.

Erfahrungen aus den Kontrollen

Anhang I B Nr. 5.7:

Die Wartezeit zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit bzw., wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen.

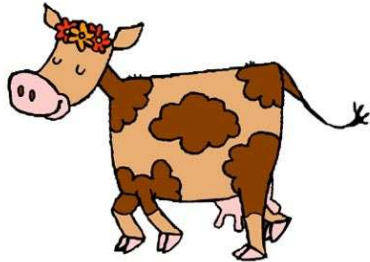
Wartezeit: 0 Tage

$$2 \times 0 = 0$$

Ziel: Geschlossener Kreislauf innerhalb des Öko-Landbaus

Vorgehensweise: Nicht über Betriebsmittel, sondern über Exkreme.

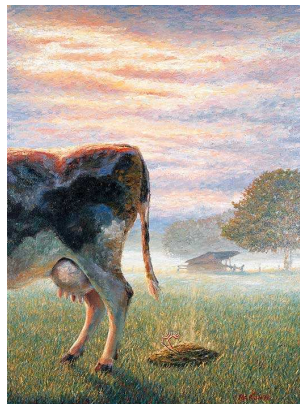
Deshalb muss die Gülle / der Mist auf Bio-Flächen ausgebracht werden.



- **Ökologische Betriebe können eine vertragliche Zusammenarbeit ausschließlich mit anderen dieser Verordnung entsprechenden Betrieben eingehen, die darauf ausgerichtet ist, den beim ökologischen Landbau anfallenden überschüssigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft zu verteilen.**

Deshalb:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nur auf eigene Flächen oder an andere Bio-Betriebe.



- **Problem:**
- **Gülle geht in (betriebsfremde) Biogasanlagen.**
- **Nährstoffe müssen zurück in Bio-Betrieb(e).**
- **Bei Herkunft der Substrate aus konventionellen und Bio-Betrieben müssen Nährstoffe berechnet und anteilig in Biokreislauf zurück fließen.**

Anhang I A

Nr. 2.1:

Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten bzw. in geeigneten Fällen zu steigern durch:

- a) Anbau von Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern in einer geeigneten weitgestellten Fruchtfolge**
- b) Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus der ökologischen tierischen Erzeugung**
- c) Einarbeitung von anderem organischen Material ökol. Herkunft**

Nr. 2.2.:

Andere organische oder mineralische Düngemittel gemäß Anhang II dürfen **ausnahmsweise** nur dann **ergänzend** eingesetzt werden,

- wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolge bzw. die Aufbereitung des Bodens nicht allein mit den in vorstehender Ziffer unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Mitteln gedeckt bzw. sichergestellt werden können;

Welche Möglichkeiten bestehen in einem viehlosen Betrieb?

Anbau von Leguminosen / Gründüngung

Aber wie viel???

Viele (einzelbetriebliche) Bemessungsgrößen:

Fruchtfolge („im Rahmen der Fruchtfolge“),

N-Bedarf der Kulturen,

Nährstoffgehalte des Bodens.

Ergo:

Feste Größen gibt es nicht, aber ganz ohne geht es auch nicht.

Anhang I A
Nr. 3

Die Mittel im Sinne von Anhang II (= Pflanzenschutzmittel) dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht.

**Trotzdem manchmal Rückstände.
Woher?**

→ Es besteht keine Verpflichtung zur Rückstandsfreiheit, sondern lediglich ein Anwendungsverbot.

Schwierigkeit: Beim Auftreten von Rückständen muss nach der Ursache dafür gesucht werden.

Häufig unzureichende Dokumentation im Betrieb.

Schwierigkeit für Dritte (Kontrollstellen), Betriebsabläufe nachzuvollziehen.

Vielen Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit